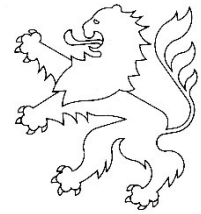


Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.



Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.
Am Kaspersberg 43, 63654 Büdingen

Infoblatt

Was tun im Ernstfall?

- AI-Ausbruch auf dem eigenen Betrieb-

Ablauf einer Tierräumungsaktion im Seuchenfall:

In Hessen besteht ein Rahmenvertrag des Landes mit **einer Entsorgungsfirma** für den Bereich Geflügel, welche **im Tierseuchenfall die tierschutzgerechte Tötung, vorausgegangene Entwesung, Räumung, vorgeschriebene Grobdesinfektion und die Vor-desinfektion** vornehmen.

Es gibt zwei Teile des Rahmenvertrages: der eine Teil umfasst den Rahmenvertrag zwischen Dienstleister und dem Ministerium und der zweite Teil umfasst den Werkvertrag zwischen dem Tierhalter und dem Dienstleister.

Kosten

Die Kosten der Tötung und Räumung durch die Entsorgungsfirma übernehmen die Tierseuchenkasse und das Land Hessen zu je 50%. Die Tierseuchenkasse regelt die finanzielle Abwicklung direkt mit dem Dienstleister. Dabei wird bei optierenden Betrieben nur der Netto-Betrag gezahlt. Das heißt, der Tierhalter hat nichts mit der finanziellen Abwicklung gegenüber dem Dienstleister und dem Ministerium zu tun.

Die endgültige Reinigung und Desinfektion, welche nach Abschluss der Dienstleistung durch die Entsorgungsfirma erfolgen muss, liegt in der Verantwortung des Tierhalters/ der Tierhalterin und erfolgt auf Anordnung der für die Tierhaltung örtlich zuständigen Veterinärbehörde. Hier übernimmt die TSK auf Antrag des Tierhalters und nach Abnahme der EA_Maßnahme durch das Vet.amt bis zu 40% und max. 0,08 € je kg geräumtes Tiermaterial.

Schritte einer Tierräumungsaktion im Seuchenfall:

1	Abklärung nach Geflügelpest-VO und Verordnung (EU) 2016/429: Meldung von anormalen Mortalitäten, andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung an den Bestandstierarzt. Bei Verdacht auf Geflügelpest muss die örtlich zuständige Veterinärbehörde informiert werden.
2	Sperre des Betriebs, klinische Untersuchung und Probenahme durch Tierärzte/innen der zuständigen Veterinärbehörde
3	Amtliche Feststellung des Verdachts auf Ausbruch der Geflügelpest aufgrund positiver Untersuchungsergebnisse im Landeslabor.
4	Das Ministerium teilt der Entsorgungsfirma mit, dass eventuell eine Räumungsaktion stattfindet.
5	Die Entsorgungsfirma leitet Krisenfall ein: Terminabstimmung für die Durchführung der Tötung mit dem Ministerium und der örtlich zuständigen Veterinärbehörde. Bei Verwendung von Gasgemischen zur Tötung wird Info an Gaslieferant gegeben und Ausnahmegenehmigung durch Dienstleister beantragt.
6	Auftrag durch das Ministerium an Entsorgungsfirma über Räumungsaktion
7	Standortaktualisierung - Analyse vor Ort durch Firma
8	Bestätigung des Verdachts durch das Friedrich-Löffler Institut (bei Erstbefall)
9	Anordnung der Tötung des Bestandes durch das zuständige Veterinäramt
10	Werkvertrag zwischen Tierhalter und der Firma, bei Weigerung des Tierhalters Ersatzvornahme durch das Veterinäramt
11	Das Ministerium, die örtlich zuständige Veterinärbehörde, der Dienstleister und die TKB stimmen sich bzgl. der Abholung der Tierkörper ab und organisieren diese, gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen ausstellen für Fahrzeuge, Lenkzeiten usw.
12	Die Entsorgungsfirma übernimmt den Betrieb für die Räumungsaktion – Infos des Tierhalters an Entsorgungsfirma über alle relevanten Bereiche des Betriebs – Schlüsselübergabe Das Tiermaterial wird bei der Räumung gewogen.
13	Auslegen der Schadnagerboxen
14	Bei Stallbegasung: Abdichten des Stallgebäudes
15	Durchführung der Tötungsaktion
16	Vordesinfektion des Stallgebäudes (Wandflächen und Einrichtung) - dies muss später noch weiter behandelt werden
17	Vordesinfektion des Mistes/ Einstreu – dieser muss später noch weiter behandelt werden
18	Ende der Räumungsaktion- Übergabe des Betriebsgeländes an Tierhalter
19	Reinigung und Feindesinfektion durch Tierhalter (<u>Abrechnung über Tierseuchenkasse möglich mittels Beantragung einer Beihilfe bei der TSK und nach Abnahme der EA-Maßnahme durch das Vet.amt</u>)